



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt:

**Kreisorgane;
Bestellung eines Verbandrates für den Zweckverband Kreis- und
Stadtsparkasse Erding-Dorfen**

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 23.09.2008

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Caroline Pelger

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-58-
1114
caroline.pelger@lra-
ed.de

Erding, 23.07.2008
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtsparkasse Erding-Dorfen als Stellvertreter für Herrn Rübensaal

- _____

zu bestellen.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

1. Das Amt des Verbandsrates eines Zweckverbandes stellt ein kommunales Ehrenamt dar und darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden (Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 KommZG)
2. Kreisrat Patschky wurde
 - vom Kreistag Erding in der Sitzung am 26.5.2006 zum Stellvertreter von Verbandsrat Rübensaal im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen bestellt und
 - später von der Stadt Dorfen zum Verbandsrat im selben Gremium.
3. Ein und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig ordentliches und stellvertretendes Mitglied eines Gremiums sein, schon deshalb nicht, weil sich aus der gleichzeitigen Vertretung zweier Kommunen Interessenskonflikte ergeben können. Diesem Sachverhalt tragen auch Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG und § 4 Absatz 5 Satz 2 der Verbandssatzung Rechnung, die die Vertretung von Verbandsräten untereinander ausschließen.
4. Daraus folgt, dass in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen für den Verbandsrat Siegfried Rübensaal solange keine Stellvertretung besteht, bis seitens des Kreistages ein Stellvertreter bestellt wurde.

Diese Bestellung muss in der nächsten Kreistagssitzung nachgeholt werden (vgl. Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LkrO). Sie ist gemäß Art. 26 Satz 2 LkrO im Kreisausschuss vorzubereiten.
5. Der formale Verzicht auf das kommunale Ehrenamt „stv. Verbandsrat,“ durch Kreisrat Patschky, wie in Art. 30 Abs. 3 Satz 1 KommZG gefordert und eine Entscheidung des Kreistags gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 5 LkrO hierüber, erscheint entbehrlich, da, wie bereits erwähnt, diese Art der Vertretung gegen höherrangiges Recht (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG und § 4 Absatz 5 Satz 2 Verbandssatzung) verstößt.